

Deutscher Braunkohlen-  
Industrie-Verein e.V.

Postfach 40 02 52  
50832 Köln  
Telefon: 0 22 34-18 64-0  
Telefax: 0 22 34-18 64-18

Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V. Postfach 400252 50832 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Thomas Wilhelm  
Ref. II, 1  
Platz des Landtages  
Postfach 10 11 43  
  
40002 Düsseldorf



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Az/Sa/az00211

25

11. Februar 2000

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes,  
Drucksache 12/4465  
Ihr Zeichen: II. I. G 2**

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf mit der Bitte, diese an die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten, die sich mit dem Gesetzentwurf befassen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.

  
(Dr. Milojcic)

  
(Anz)

Anlage:  
Stellungnahme

Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V. Postfach 40 02 52 50832 Köln

Landtag NRW  
Platz des Landtages 1  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon: 0 22 34/18 64-

Köln

Az/Sa/NDERUNGL

25

11. Februar 2000

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes,  
Drucksache 12/4465  
Ihr Zeichen: II. I. G 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der ersten Lesung am 10.12.1999 ist der o.a. Gesetzentwurf federführend an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und weiterberatend an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, an den Verkehrsausschuss, an den Ausschuss für Kommunalpolitik, den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen sowie an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung überwiesen worden.

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich der Landtag Nordrhein-Westfalen entschlossen hat, den Gesetzentwurf einer umfassenden Diskussion zu unterziehen, da er Elemente enthält, die der übrigen Politik des Landes im Bereich der Investitionsförderung, der Rationalisierung der Verwaltung und insbesondere der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zuwiderlaufen.

Auf erhebliche Bedenken stößt aus unserer Sicht die Einführung der Verbandsklage (§ 12 b des Gesetzentwurfs). Wenn denn überhaupt Defizite im Landschafts- und Naturschutz im Lande Nordrhein-Westfalen auch gegenüber anderen Bundesländern festgestellt werden können, liegen diese gewiss nicht an der fehlenden Verbandsklage. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn sich der Landtag in den anstehenden Beratungen zu dem Gesetzentwurf dazu durchringen könnte, die Klagebefugnis der Verbände insgesamt aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Aus unserer Sicht unerlässlich ist es jedoch, die Klagebefugnis der Verbände noch weiter zu beschränken. Beteiligung der Verbände und deren korrespondierende Klagebefugnis in einzelnen Genehmigungsverfahren, die nicht UVP-pflichtig sind, halten wir für überzogen und es kann sich schnell zu einem gravierenden Investitionshemmnis entwickeln.

Im Einzelnen:

I. Zu Artikel 1, Ziffer 7, Neuer § 12

Im Vergleich zum Vorgängerentwurf ist die Mitwirkung der Verbände nach dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf (Drucksache 12/4465) richtigerweise eingeschränkt worden. Allerdings enthält auch der jetzige Gesetzesentwurf noch zwei Tatbestände, nach denen die Verbände in den Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind, obwohl dies aus unserer Sicht – wie nachstehend im einzelnen dargelegt – sachlich nicht gerechtfertigt und auch fachlich nicht geboten ist. Die Einräumung der Beteiligungsrechte wiegt umso schwerer, als damit die Klagebefugnis der Verbände (vgl. § 12b) neu unmittelbar korrespondiert.

a) § 12 Ziffer 4a) LG-E

Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf ist eine Beteiligung der Verbände vorgesehen für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, wenn die zu nutzende Wassermenge 100 000 m<sup>3</sup>/Jahr übersteigt. Anträge dieser Größenordnung sind keine Einzelfälle sondern kommen vielfältig auch außerhalb des Bergbausektors vor.

Entgegen den Aussage im Landtag im Zuge der ersten Lesung und entgegen der Regelung in § 12 Ziffern 2 und 4b LG-E ist die Beteiligung der Verbände hier nicht an die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geknüpft. Eine sachliche Begründung hierfür fehlt. Eine Beteiligung der Verbände an diesen - die Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigenden und deshalb bewußt nicht UVP-pflichtigen- Verfahren erscheint generell nicht gerechtfertigt.

Die vorgesehene Beteiligung der Naturschutzverbände an den genannten wasserrechtlichen Verfahren und erst recht das hieran anknüpfende Klagerecht der Verbände (vgl. § 12 b LG-E) wird nicht nur im Bergbausektor zu erheblichen Verfahrensverzögerungen und bei Ausübung des Klagerechts zu jahrelangen Rechtsunsicherheiten und dadurch bedingten Investitionshemmnissen führen. Es besteht die konkrete Gefahr, daß seitens der Verbände das Instrument der Klage gegen eine wasserrechtliche Erlaubnis mißbraucht wird, um kleine und große Vorhaben zu verhindern, und zwar auch dann, wenn diese zuvor ggfls. in einem umfassenden landesplanerischen Verfahren mit integrierter UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung und mit bereits hier erfolgter Beteiligung der Naturschutzverbände landesplanerisch verbindlich festgelegt worden sind.

Wir regen deshalb an,

wie einleitend bereits ausgeführt, von der Einführung des Verbandsklagerechts (§ 12 b LG-E) insgesamt abzusehen,

zumindest aber die zusätzliche Beteiligung der Verbände in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren – und dies ist nach Ausführungen in der ersten Lesung zum Gesetzesentwurf Wille des Gesetzgebers – an der UVP-Pflichtigkeit der Vorhaben anzuknüpfen.

Zu diesem Zweck sollte in § 12 Nr. 4 LG-E der letzte Halbsatz im Buchstaben b) nach Einfügung eines Absatzes nach vorne ausgerückt werden (wie am Ende von Ziffer 3).

## b) § 12 Ziffer 5 LG-E

Die Bestimmung regelt die Beteiligung von Verbänden bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotop nach § 62.

Ein sachlicher Grund dafür, dass die Naturschutzverbände nunmehr ein Mitwirkungs- und sogar ein damit korrespondierendes Klagerecht in Verfahren zur Befreiung von Ge- und Verboten zum Schutz von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturschutzgebieten erhalten sollen, ist nicht ersichtlich. Eine solche Regelung wird zwingend zu Verlängerungen von Genehmigungsverfahren führen, weil entsprechende Anträge in vielfältiger Weise aufgrund der eher pauschalen Schutzfestsetzungen in den Landschaftsplänen auch außerhalb des Bergbaubereichs gestellt werden müssen, und zwar auch dann, wenn die Maßnahme selbst im Endergebnis nicht zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt. Das Beteiligungsrecht erfährt auch hier eine besondere Bedeutung aufgrund des damit korrespondierenden Klagerechts der Verbände.

Eine Beteiligung der Verbände an diesen Verfahren und insbesondere ein Klagerecht ist sachlich nicht gerechtfertigt. Schon bisher unterliegen diese Genehmigungsverfahren einer strikten Kontrolle durch die Landschaftsbehörde unter Einschaltung des Landschaftsbeirates. Die Landschaftsbehörden und die Landschaftsbeiräte sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation durchaus alleine in der Lage, die natur- und landschaftsschutzfachlichen Belange umfassend zu beurteilen und entsprechende Ausnahmen von den Ge- und Verboten zu erteilen bzw. zu versagen, zumal diese Ge- und Verbote regelmäßig auf Betreiben der Landschaftsbehörden selbst in den Landschaftsplänen festgelegt worden sind.

Insbesondere die Vielzahl der beantragten Ausnahmen und Befreiungen wird bei einer Beteiligung der Verbände zu einer Verzögerung der Verfahren führen. Diese Verfahren dauern bereits heute relativ lange, weil die Landschaftsbeiräte in der Regel nur dreimonatlich tagen. Käme nunmehr die Beteiligungspflicht der Verbände mit der entsprechenden Fristsetzung hinzu, könnte das Vorhaben vielfach nicht mehr auf der nächsten routinemäßigen Beiratssitzung behandelt werden, was automatisch zu einer dreimonatigen Verzögerung führt.

Insbesondere bei Maßnahmen des Braunkohlenbergbaus macht diese Regelung keinen Sinn. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen bereits im landesplanerischen Braunkohlenplanverfahren mit UVP unter Beteiligung der Verbände, nachfolgend im Rahmenbetriebsplanverfahren vor der Bergbehörde unter Beteiligung der Verbände und letztlich im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Angabe der konkreten räumlichen Standorte unter Beteiligung der Verbände geprüft und festgelegt werden. In diesen Verfahren werden die Auswirkungen der Maßnahmen und des Betriebes und der Errichtung der Anlagen gezielt unter naturschutzrechtlichen Aspekten betrachtet. Wird in diesen Verfahren dann aber die Genehmigung erteilt, besteht kein Anlaß mehr, eine erneute Beteiligung der Verbände mit Eröffnung der Klagemöglichkeit gegen die konkreten Umsetzungsmaßnahmen zu gewähren. Dies würde den in den wasserrechtlichen Verfahren unter Zugrundelegung naturschutzrechtlicher Zielsetzungen gefundenen Festlegungen und deren zeitgerechter Umsetzungen zuwiderlaufen.

Wir regen deshalb an, die Ziffer 5 ersatzlos zu streichen.

## II. Zu Ziffer 7, § 12 a (neu), Absatz 2, Frist für die Beteiligung der Verbände

Die Frist zur Beteiligung der Verbände sollte strikt auf einen Monat begrenzt werden. Die Verlängerungsmöglichkeit, „wenn die Behörde dies für sachdienlich hält“, sollte ersatzlos gestrichen werden. Erfahrungsgemäß beantragen die Verbände generell eine Fristverlängerung. Dies wird sich bei der Einräumung neuer Beteiligungsrechte noch verstärken. Hierin liegt erhebliches Verzögerungspotential. Dem hinter einem Antrag auf Fristverlängerung unter Umständen stehenden politischen Druck dürfte die über den Verlängerungsantrag entscheidende Behörde erfahrungsgemäß kaum standhalten.

Wir regen daher an, in § 12 a Absatz 2 Satz 2 die Worte „oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält“ zu streichen.

## III. Fehlen einer Übergangsvorschrift

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in den Gesetzesentwurf unbedingt eine Übergangsvorschrift aufzunehmen. Diese müsste aber strikter gefasst werden als diejenige Übergangsvorschrift, die im ersten Gesetzesentwurf enthalten war.

Ohne Übergangsvorschrift ist völlig unklar, für welche Verfahren ab welchem Zeitpunkt die Mitwirkungs- und Klagerechte der Verbände gelten sollen. So ist insbesondere unklar, ob bei den bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren die formalen Beteiligungsschritte der Verbände nach § 12 a des Gesetzesentwurf nachgeholt werden müssen. Die damit begründete Rechtsunsicherheit für begonnene Verfahren ist für die Wirtschaft nicht akzeptabel und dürfte so auch nicht vom Gesetzgeber gewollt sein.

Wir regen deshalb die Aufnahme folgender Übergangsvorschrift an:

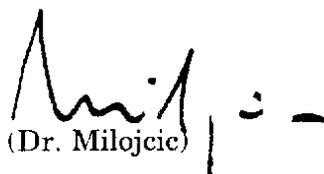
„§ x

Übergangsvorschrift

Die §§ 12, 12 a und 12 b finden nur Anwendung auf Verwaltungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden.

Für eine Berücksichtigung unserer Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Gesetzesentwurfes im Rahmen der Ausschussberatungen und bei der Beschlussfassung in der 2. Lesung des Landtages wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e. V.

  
(Dr. Milojevic)

  
(Anz)